

Gebührensatzung
zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Gaukönigshofen erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des KAG und des Art. 20 des Kostengesetzes i. d. g. F. folgende Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2
Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Grabherstellungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
2. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftragsgebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherung zusteht.

§ 3
Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat.
 - c) wer die Kosten veranlasst hat.
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruchs, den Wiedererwerb einer Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Die Grabherstellungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Grabherstellung. Die Leichenhausgebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Leichenhauses. Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.
3. Die Gebühren werden mit Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4 Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen für das Benutzungsrecht
 - a) an einem Reihengrabplatz für 25 Jahre € 950,--
 - b) an einem Familiengrabplatz für 25 Jahre € 1.950,--
 - c) an einem Urnengrabplatz für 10 Jahre € 450,--

2. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge und die jeweiligen Ruhefristen in Abs.1.

Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Gemeinde davon Ausnahmen zulassen und Verlängerung von Grabnutzungsrechten für fünf bzw. zehn Jahren im Einzelfall gestatten. Die Grabgebühren errechnen sich dann jeweils anteilig.

3. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Gemeinde kann auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Grabherstellungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

1. bei Erdbestattungen:
 - 1.1 für Verstorbene über 10 Jahren
 - Normalgrab 99,00 €
 - Tieferlegung 111,00 €

 - 1.2 für Verstorbene unter 10 Jahren
 - Normalgrab 47,00 €
 - Tieferlegung 52,00 €

2. bei Urnenbeisetzung in der Urnengrabstätte oder im Erdgrab 23,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal bei
 - a) Sargbestattungen 200,00 €
 - b) Urnenbestattungen 100,00 €

2. Für den Urnengedenkstein wird eine einheitliche Gebühr von 124,00 € Erhoben

3. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

7
In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gaukönigshofen vom 14.09.1994 i. d. F. vom 08.02.2010 außer Kraft.

Gaukönigshofen, 09.03.2015 (aktuelle Fassung)

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister